

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1781/13 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Standortprüfung für die Errichtung eines Reisemobilhafens in Erfurt

Genauere Fassung:

01

Die Ausweisung und Errichtung eines der Landeshauptstadt angemessenen Reisemobilhafens besitzt weiterhin hohe Priorität und soll nunmehr umgehend vorgenommen werden.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die vorliegenden Standortuntersuchungen von April 2005 und Dezember 2008 vor dem Hintergrund anderer in der Zwischenzeit vorgenommener Investitionsplanungen (BUGA, ICE-City usw.) zu aktualisieren.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Standort westlich der Straßenbahnwendeschleife „Hauptfriedhof“, südlich der Kleingartenanlage „Pfaffenweg“ und nördlich der Tennisanlage Binderslebener Landstraße und ggf. weitere Standorte auf Geeignetheit zu untersuchen.

04

Die Untersuchungsergebnisse zu den Punkten 2 und 3 sind dem Stadtrat im IV. Quartal 2014 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2261/13 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1.Änderung (Textbebauungsplan); Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" in seiner Fassung vom 08.01.2014 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

02

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

03

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2274/13 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV658 "Wohnbebauung Braugoldareal" - Einleitungsbeschluss, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag des Vorhabenträgers vom 03.02.2014 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für das Vorhaben "Wohnbebauung Braugoldareal" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich des alten Braugoldgeländes zwischen der Schillerstraße und der Robert-Koch-Straße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan LOV658 "Wohnbebauung Braugoldareal" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 53/2, 59, 60/1 (anteilig), 73, 74, 266/58 und 309/72. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 29.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- städtebauliche und freiraumplanerische Neuordnung des Areals der ehemaligen Braugoldbrauerei
- Schaffen von Raumkanten (straßenseitige Baufluchten) zur Einbindung des Areals in das städtebauliche Gesamtgefüge (Quartiersbildung)
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Geschosswohnungsbau
- Sicherung einer quartiersverträglichen Bebauung im Blockinnenbereich durch maßstäbliche Baustrukturen
- teilweiser Erhalt und Umnutzung der denkmalgeschützten Bausubstanz
- Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität für die bestehende angrenzende sowie geplante Wohnbebauung
- Sicherung einer hohen Freiraumqualität im Rahmen eines zu erstellenden Freiflächenkonzepts

Die Verwaltung wird beauftragt folgende 5 Punkte dem Bauherrn zur Umsetzung zu empfehlen. Über das Ergebnis der Gespräche ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berichten.

- Für die Planung der Neubauten finden in Anlehnung an den Beschluss, in dem der Stadtrat in der DS 2512/09 Grundsätze für Energieeffizientes Bauen an städtischen Gebäuden beschlossen hat, auch für die privaten Bauherren Anwendung. Dabei soll sich auf die EnEV 2014 bezogen werden.
- Bei dem geplanten Bauvorhaben sind die Anforderungen der EnEV bezüglich der energetischen Anforderungen an die Außenbauteile beim Neubau der Gebäude um 10% zu unterschreiten.
- Die Dachflächen sollen mindestens zu 25% mit Photovoltaik und/oder Solarthermie versehen werden

- Die sich auf dem Areal befindenden Großbäume bleiben erhalten
- Der Stellplatzfaktor wird auf 1,2 PKW / WE festgelegt

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

06

Das Vorhabenkonzept (Anlage 2) und die Vorhabenbeschreibung (Anlage 3) vom 31.01.2014 werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des städtebaulichen Vorentwurfs des Bebauungsplans LOV658 "Wohnbebauung Braugoldareal" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2448/13 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

VS021 - Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV625 "Magdeburger Allee/Feldstraße"

Genauere Fassung:

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die 1. Verlängerung der am 03.08.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV625 „Magdeburger Allee/Feldstraße“ - VS021 um ein Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre (Anlage 3) und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2), sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0014/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Sittenwidrige Löhne bekämpfen

Genaue Fassung:

01

Das Jobcenter Erfurt wird mit der Überprüfung auffallend geringer Entlohnung von Leistungsbeziehenden, die ergänzende Leistungen nach SGB II erhalten, beauftragt.

02

Soweit das Jobcenter unverhältnismäßig geringe Entlohnungen bei Leistungsbeziehenden feststellt, wird dieses beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohnwucher zu veranlassen und erforderlichenfalls die jeweiligen Arbeitgeber nach § 115 Abs. 1 SGB X in Regress zunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0146/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

6. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0206/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014
**Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 folgende Beschlüsse zu fassen:

01

Der Jahresabschluss 2013 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 351.156.387,16 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.619.970,75 EUR geprüft von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Bavaria Revisions- und Treuhand AG und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, wird festgestellt.

02

Der Bilanzgewinn in Höhe von 3.619.970,75 EUR wird wie folgt verwendet:

- a) 500.000 EUR Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshaupt Erfurt;
- b) Einstellung des verbleibenden Betrages in Höhe von 3.119.970,75 EUR in „Andere Gewinnrücklagen“.

Der auszuschüttende Betrag ist zum 06.05.2014 fällig.

03

Der Geschäftsführer Herr Friedrich Hermann wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2014 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2014 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –und Steuerberatungsgesellschaft Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Steigerstraße 41 in 99096 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0250/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

LIN641 "Azmannsdorfer Straße" Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 9) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 03.04.2014 als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" im Wege der 4. Berichtigung angepasst werden.

06

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4 - Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" (Anlage 10) wird gebilligt.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird."

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0264/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung des Ehrenamtsbeirates.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0277/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 für die Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"; Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.13 für die Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" in seiner Fassung vom 06.02.2014 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.13 für die Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze", dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

03

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0325/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

**3. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF**

Genauere Fassung:

01

Der Erfurter Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF - gemäß der Anlage 1.

02

Der Beschluss des Erfurter Stadtrates zur DS-Nr. 0897/13 vom 11.09.2013 "50 Prozent ermäßigter Eintritt in die Museen der Landeshauptstadt Erfurt für die Erfurter Künstler der Künstlersozialkasse" wird aufgehoben.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Tarifordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0339/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2014

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2014 der vereinseigenen Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0385/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Zentrum für Stadtentwicklung

Genauere Fassung:

Der Stadtrat möge beschließen:

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Aufstellung möglicher Gebäude - eigene und zum Verkauf stehende - für ein "Zentrum für Stadtentwicklung" (Arbeitstitel). Sie schafft damit die Voraussetzung für eine gemeinsame Ansiedlung der bisher in fast 20 Objekten verstreuten Ämter in einem Gebäude.

02

Für die in Betracht kommenden Gebäude wird eine Kostenkalkulation unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erstellt:

- gegebenenfalls Erwerb
- Umbau- und (energetische) Sanierungskosten
- Umzugskosten
- erwartbare Nebenkosten und Nebenkostenersparnis

03

Alternativ wird ein Neubau am Standort ICE-City Ost geprüft und in die Kostenaufstellung einbezogen. Eine mögliche Einbeziehung in die IBA ist dabei zu prüfen.

04

In die Kostenaufstellung ist der Verkauf, alternativ die Verpachtung der dann frei werdenden Gebäude einzubeziehen.

05

Ein Zwischenbericht ist dem Stadtrat zum Ende des III. Quartals vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0399/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Änderung der Förderrichtlinie "Gewährung von Förderungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung - FördRL16"

Genaue Fassung:

Die Förderrichtlinie "Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden - FördRL16", einschließlich des Formulars des Antrages (Anlage 3) und des Verwendungsnachweises (Anlage 4), wird in der neuen Textfassung gemäß Anlage 2 beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0410/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Erwerb und Wiederanbringung des Wandmosaiks von Josep Renau (Moskauer Platz)

Genauere Fassung:

01

Das Angebot der RTLL Gruppe Zwickau, das Wandmosaik von Josep Renau als Sachspende kostenneutral in das Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt zu überführen, wird angenommen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Kosten- und Finanzierungsschätzung eine valide Planung zur Restaurierung und Anbringung des Wandmosaiks am neu entstandenen Einkaufszentrum am Moskauer Platz zu erarbeiten, die zu einer zeitnahen Realisierung führt.

03

Eine Umsetzung der Restaurierung und Anbringung des Wandmosaiks erfolgt nur, soweit die nach dem beschlossenen Finanzierungsplan in Aussicht gestellten Drittmittel tatsächlich zur Verfügung stehen und der Eigenanteil auf die dargestellte Höhe begrenzt ist.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0513/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Letter of Intent Projekt "Nachhaltige Daseinsvorsorge durch geregelte Abfallentsorgung in Kati / Mali"

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Beratung zur Unterstützung der Partnerstadt Kati bei der Errichtung einer grundsätzlichen kommunalen Abfallentsorgung zur Vermeidung wilder Müllablagerungen im dortigen Stadtgebiet, einen Letter of Intent zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0533/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Städtebauprogramm Soziale Stadt

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Stadtteil Südost für die Aufnahme in das Städtebauprogramm „Soziale Stadt“ ab dem Jahr 2015 vorzuschlagen.

02

Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung im September 2014 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0618/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Bürgerbeteiligungshaushalt

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen öffentlichen Beteiligungsprozess in Gang zu setzen, der den Bürgerbeteiligungshaushalt wieder belebt.

Dafür soll eine externe Moderation beauftragt und organisiert werden. Diese Moderation kann sich an den Standards anderer Städte orientieren, etwa Heidelberg, Jena oder Berlin-Lichtenberg, oder den Empfehlungen des Netzwerks Bürgerbeteiligung.

Dafür sind die im Änderungsantrag zum Haushalt 2014 eingestellten Mittel zu verwenden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0633/14 der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung

Genaue Fassung:

01

Durch die Verwaltung ist eine neue Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung zu erarbeiten.

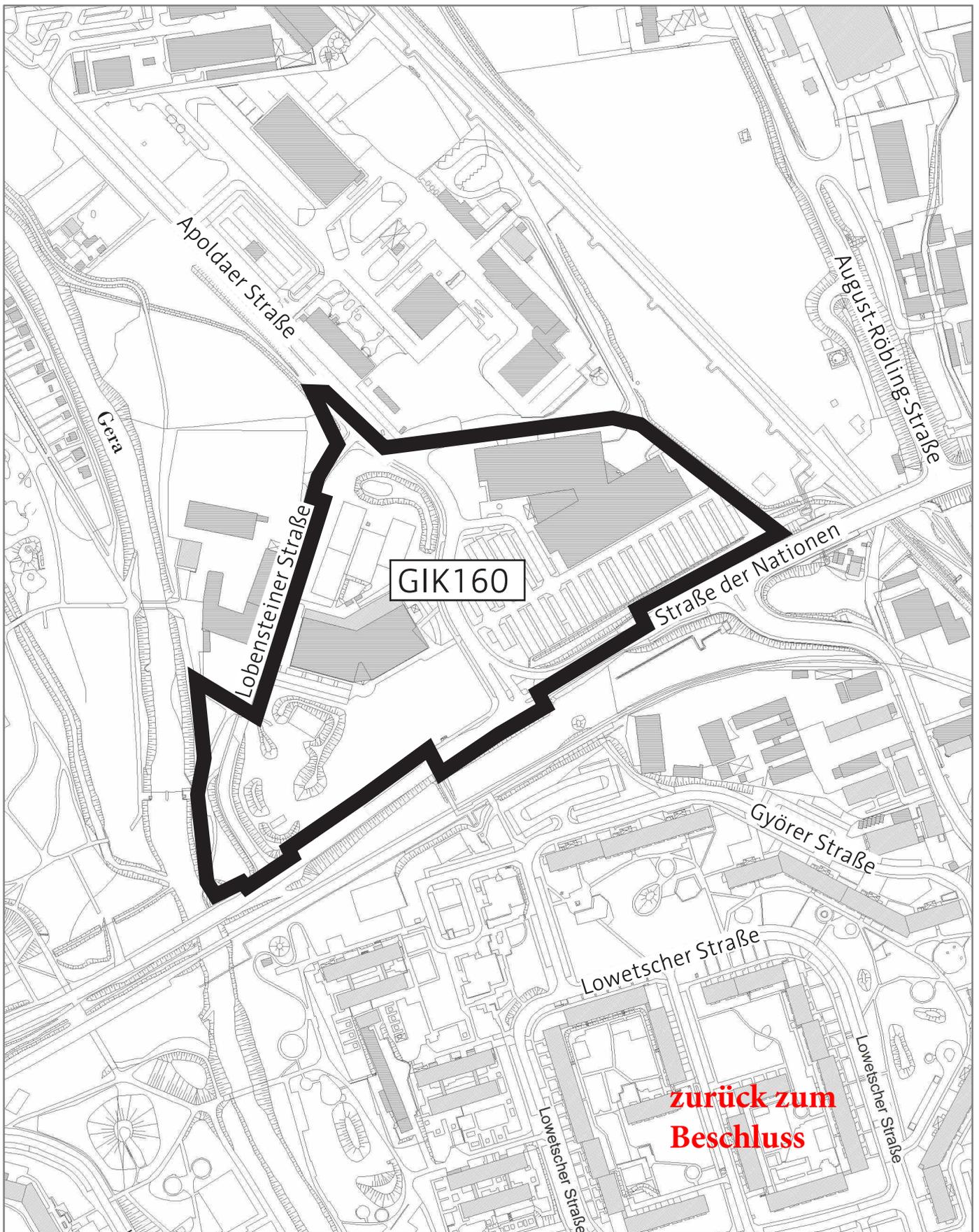
02

Ziele der neuen Richtlinie sind u. a.: größere Flexibilität, Verminderung de bürokratischen Aufwands bei Antragstellung und Abrechnung, Änderung des Eigenanteils.

03

Die neue Richtlinie soll zum I. Quartal 2015 in Kraft treten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIK160

“Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof“

1. Änderung

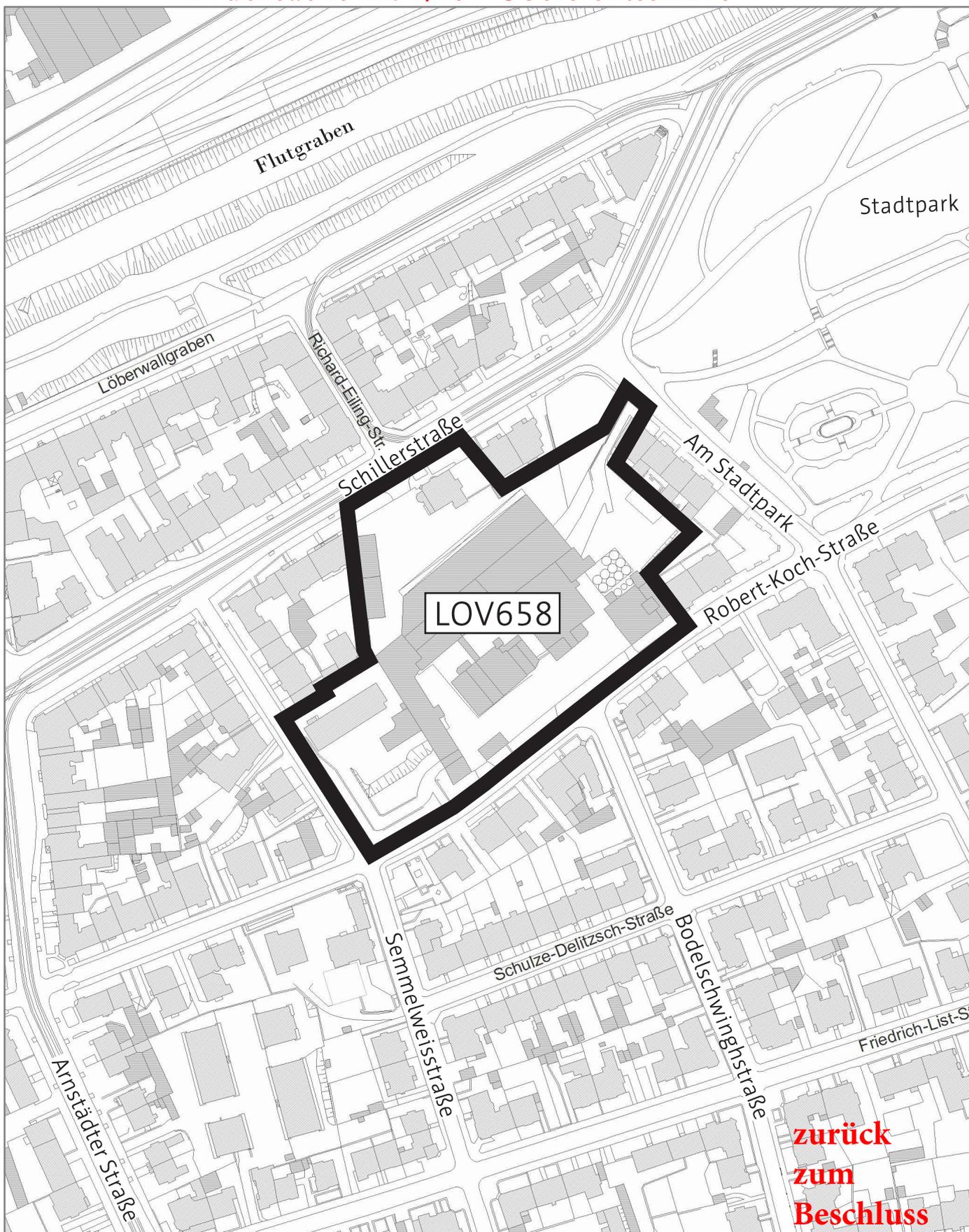
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Januar 2014

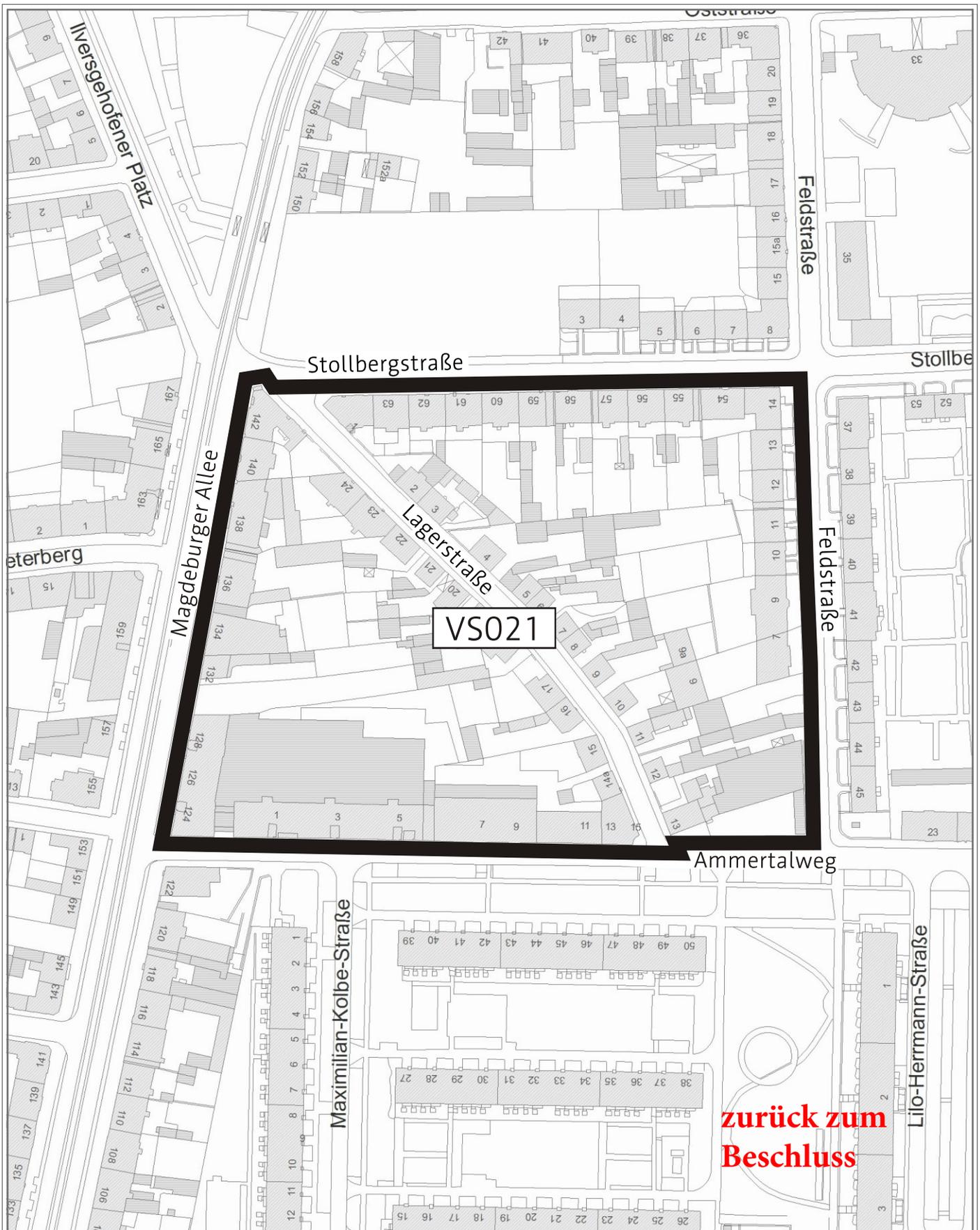
Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV658

“Wohnbebauung Braugoldareal“



zurück zum
Beschluss

Veränderungssperre VS021

1. Verlängerung der Veränderungssperre VS021

für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes ILV625

“Magdeburger Allee-Feldstraße”

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Mai 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Änderung der Geschäftsordnung
vom**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.04.2014 (Beschluss zur Drucksache 0146/14) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 21 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a. Im Satz 2 wird nach dem 2. Spiegelstrich Folgendes eingefügt:

- die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000,00 Euro;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;

b. Nach dem bisherigen 3. Spiegelstrich wird folgender Teilsatz gestrichen:

"Befristet bis zum 31.12.2010 gelten für die Zuständigkeitsgrenzen nach VOL 100.000 Euro, nach VOB 200.000 Euro und nach VOF 50.000 Euro."

2. § 21 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird im 6. Spiegelstrich nach dem Wort "Abschnittsbildung" eingefügt: "bzw. Kostenspaltung".

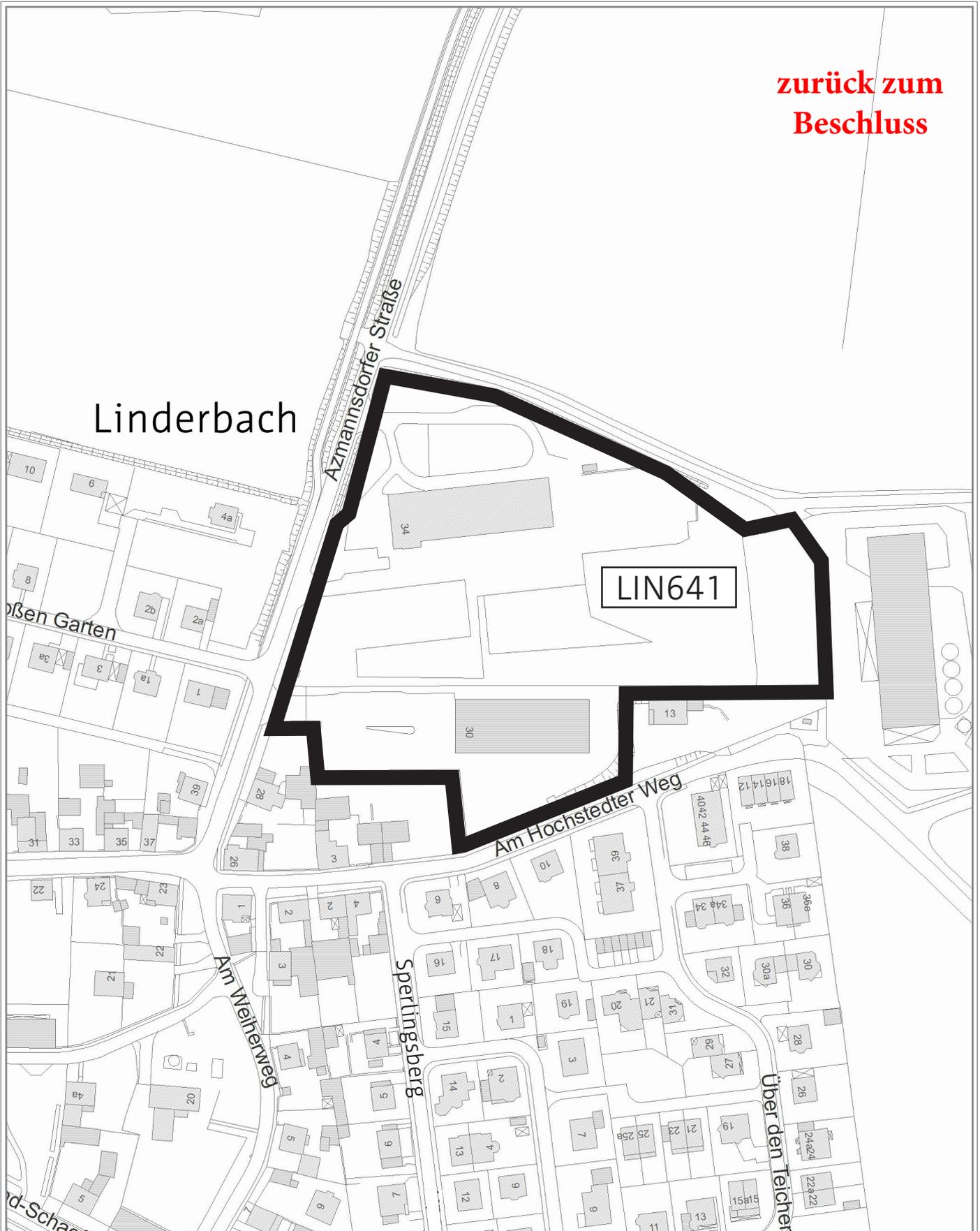
3. § 21 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird unter dem 2. Spiegelstrich die Regelung "§30 Abs. 2 Satz 4 GKG" wie folgt gefasst: "§ 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG".

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

zurück zum
Beschluss



Bebauungsplan LIN641

“Azmannsdorfer Straße, Erfurt - Linderbach“

zurück zum Beschluss

Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2014 die nachfolgende Satzung des Ehrenamtsbeirates der Stadt Erfurt (Beschluss zur Drucksache 0254/14) beschlossen

§ 1

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Ehrenamtsbeirat. Der Ehrenamtsbeirat ist eine unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Dachorganisationen, Vereine, Organisationen und Einrichtungen der Stadt Erfurt, deren Mitglieder gemeinnützig, ehrenamtlich tätig sind.

(2) Aufgaben des Ehrenamtsbeirates sind unter Beachtung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung:

- a Ansprechpartner für alle Vereine, Verbände, Organisationen bei der Förderung ehrenamtlichen Engagements zu sein
- b Beratung zentraler Jahresprojektvorschläge für die Würdigung ehrenamtlichen Engagements
- c Vorschläge zur Vergabe der von der Thüringer Ehrenamtsstiftung stammenden Fördermittel
- d Unterstützung bei Vorbereitung der jährlichen Ehrenamtsfeier
- e Beratung von Berichten über Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

(3) Das Informationsrecht des Ehrenamtsbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Drucksachen des Stadtrates, die ehrenamtliches Engagement und Aktivitäten betreffen, dem Beirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2

(1) Dem Ehrenamtsbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- a der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, in dessen Vertretung der ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt
- b ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt oder der Ehrenamtsbeauftragte
- c jeweils ein berufener Vertreter oder dessen Vertreter

- der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- des Behindertenbeirates,
- des Seniorenbeirates,
- des Ausländerbeirates,
- des Denkmalbeirates,
- des Naturschutzbeirates,
- des Stadtfeuerwehrverbandes,
- des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- des Stadtjugendrings,
- des Stadtsportbundes,
- des Verbandes der Kleingärtner
- des Kulturbeirates.

(2) Scheidet ein Mitglied oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuberufung.

§ 3

(1) Der Vorsitzende, zur konstituierenden Sitzung der Oberbürgermeister, lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein, die notwendigen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(3) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 4

(1) Der Ehrenamtsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, vertritt den Ehrenamtsbeirat.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Ehrenamtsbeirates sind öffentlich. Die Beratungen von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 2, Buchstabe c dieser Satzung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, erfolgt eine erneute Einladung gemäß § 5. Zur zweiten Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Abgabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenamtsbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,34 €.

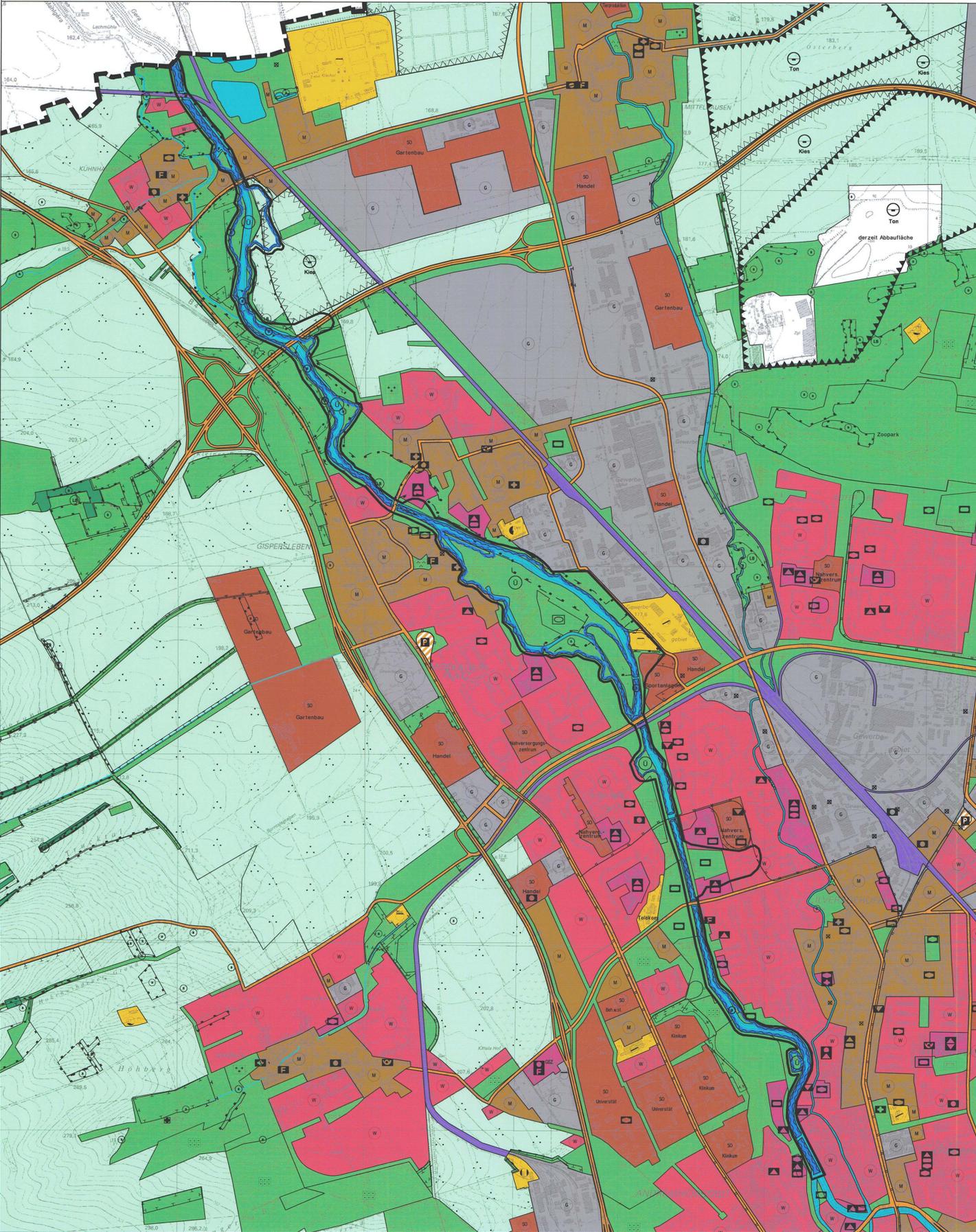
§ 7

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Planzeichnung Bereich "Wehr Nettelbecker bis nördliche Stadtgrenze"



Planzeichenerklärung

1. Zielvorgabe (S 3 BauGB)	1.1.1. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, S 11 BauVO)	1.1.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen (S 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	1.1.3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für öffentliche Hauptverkehrswege (S 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	1.1.4. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	1.1.5. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	1.1.6. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)	1.1.7. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)	1.1.8. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)	1.1.9. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	1.1.10. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	1.1.11. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 11 BauGB)	1.1.12. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 12 BauGB)	1.1.13. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 13 BauGB)	1.1.14. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 14 BauGB)	1.1.15. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 15 BauGB)	1.1.16. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 16 BauGB)	1.1.17. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 17 BauGB)	1.1.18. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 18 BauGB)	1.1.19. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 19 BauGB)	1.1.20. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)	1.1.21. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 21 BauGB)	1.1.22. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 22 BauGB)	1.1.23. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 23 BauGB)	1.1.24. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 24 BauGB)	1.1.25. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 25 BauGB)	1.1.26. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 26 BauGB)	1.1.27. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 27 BauGB)	1.1.28. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 28 BauGB)	1.1.29. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 29 BauGB)	1.1.30. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 30 BauGB)	1.1.31. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 31 BauGB)	1.1.32. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 32 BauGB)	1.1.33. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 33 BauGB)	1.1.34. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 34 BauGB)	1.1.35. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 35 BauGB)	1.1.36. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 36 BauGB)	1.1.37. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 37 BauGB)	1.1.38. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 38 BauGB)	1.1.39. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 39 BauGB)	1.1.40. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 40 BauGB)	1.1.41. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 41 BauGB)	1.1.42. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 42 BauGB)	1.1.43. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 43 BauGB)	1.1.44. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 44 BauGB)	1.1.45. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 45 BauGB)	1.1.46. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 46 BauGB)	1.1.47. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 47 BauGB)	1.1.48. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 48 BauGB)	1.1.49. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 49 BauGB)	1.1.50. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 50 BauGB)	1.1.51. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 51 BauGB)	1.1.52. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 52 BauGB)	1.1.53. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 53 BauGB)	1.1.54. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 54 BauGB)	1.1.55. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 55 BauGB)	1.1.56. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 56 BauGB)	1.1.57. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 57 BauGB)	1.1.58. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 58 BauGB)	1.1.59. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 59 BauGB)	1.1.60. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 60 BauGB)	1.1.61. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 61 BauGB)	1.1.62. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 62 BauGB)	1.1.63. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 63 BauGB)	1.1.64. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 64 BauGB)	1.1.65. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 65 BauGB)	1.1.66. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 66 BauGB)	1.1.67. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 67 BauGB)	1.1.68. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 68 BauGB)	1.1.69. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 69 BauGB)	1.1.70. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 70 BauGB)	1.1.71. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 71 BauGB)	1.1.72. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 72 BauGB)	1.1.73. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 73 BauGB)	1.1.74. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 74 BauGB)	1.1.75. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 75 BauGB)	1.1.76. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 76 BauGB)	1.1.77. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 77 BauGB)	1.1.78. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 78 BauGB)	1.1.79. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 79 BauGB)	1.1.80. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 80 BauGB)	1.1.81. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 81 BauGB)	1.1.82. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 82 BauGB)	1.1.83. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 83 BauGB)	1.1.84. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 84 BauGB)	1.1.85. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 85 BauGB)	1.1.86. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 86 BauGB)	1.1.87. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 87 BauGB)	1.1.88. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 88 BauGB)	1.1.89. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 89 BauGB)	1.1.90. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 90 BauGB)	1.1.91. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 91 BauGB)	1.1.92. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 92 BauGB)	1.1.93. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 93 BauGB)	1.1.94. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 94 BauGB)	1.1.95. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 95 BauGB)	1.1.96. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 96 BauGB)	1.1.97. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 97 BauGB)	1.1.98. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 98 BauGB)	1.1.99. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 99 BauGB)	1.1.100. Flächen für den öffentlichen Verkehr (S 3 Abs. 2 Nr. 100 BauGB)
----------------------------	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.01.2012 mit Beschluss Nr. 0676/11, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 10.02.2012, den Beschluss über die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 10.02.2012, ist vom 20.02.2012 bis zum 23.03.2012 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2012 zur Auslegung auch im Hinblick auf die Gefährdung erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. der Begründung

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

BESCHLOSSEN

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom _____ (AZ: _____) erteilt.

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden bekundet.

Erfurt, den _____
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

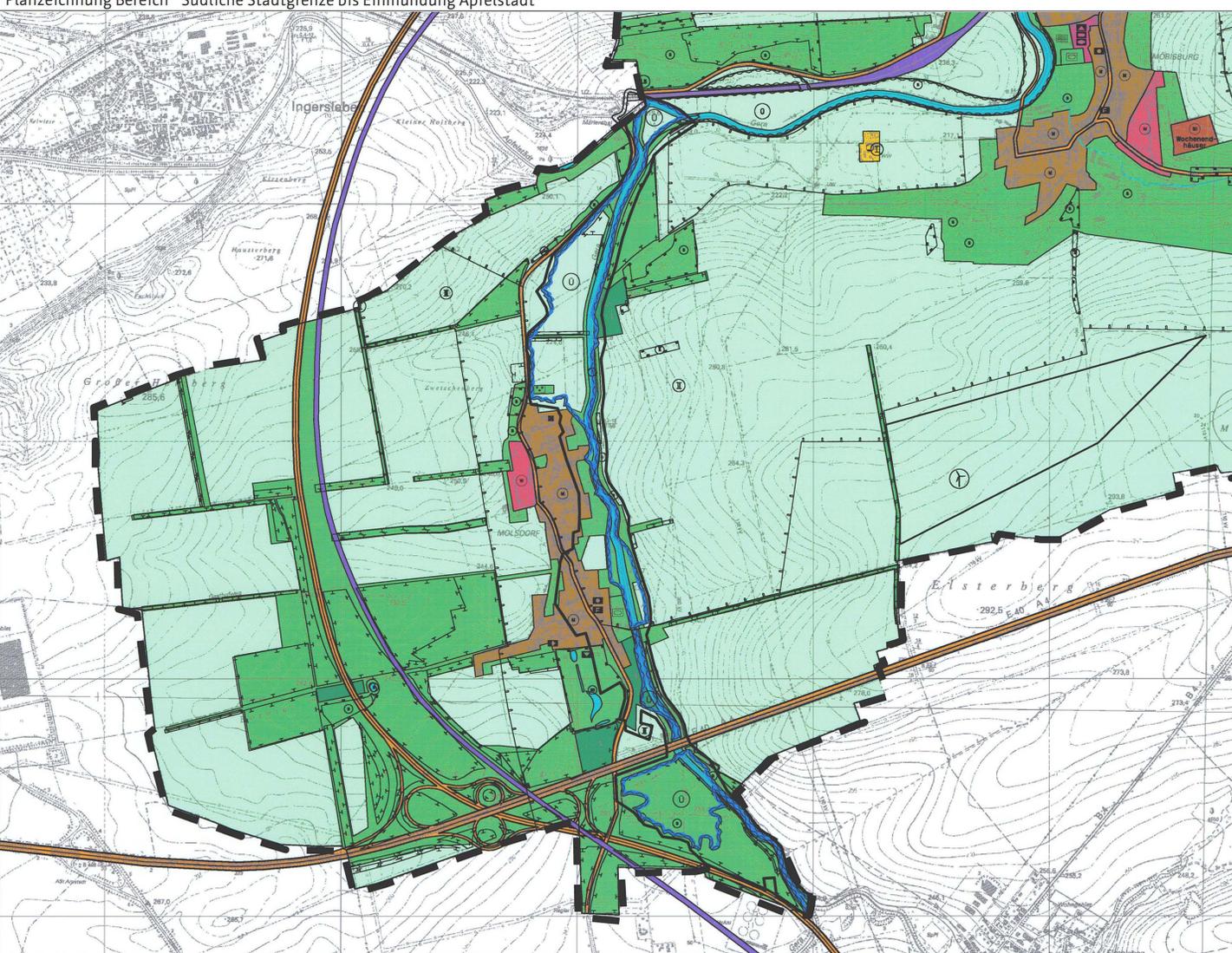
AUSFERTIGUNG

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Erfurt, den _____
Oberbürgermeister

WIRKSAM

Planzeichnung Bereich "Südliche Stadtgrenze bis Einmündung Apfelstädt"

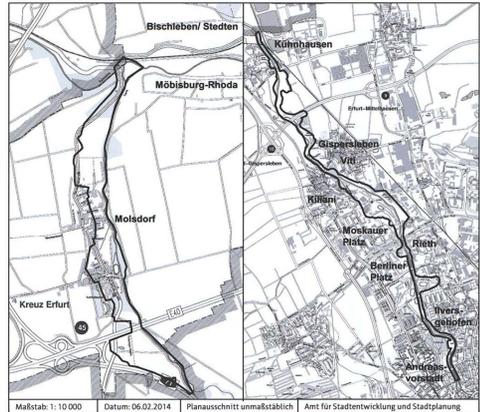


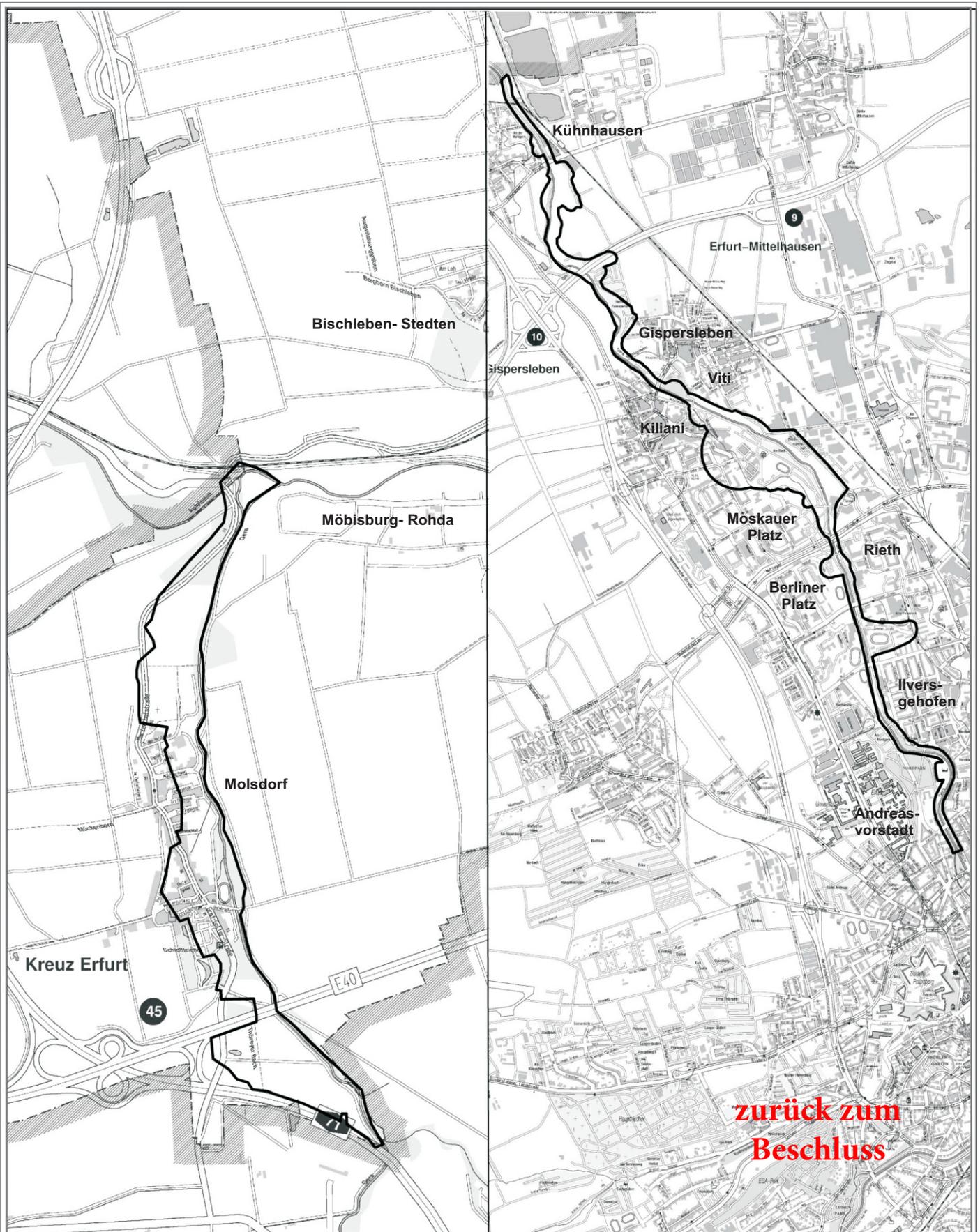
Flächennutzungsplan-Änderung Nr.13
Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbecker bis nördliche Stadtgrenze"

Entwurf

zurück zum Beschluss

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung





Flächennutzungsplan - Änderung Nr.13

Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckerufer bis nördliche Stadtgrenze"

3. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.04.2014 (Drucksachen Nr. 0325/14) nachfolgende 3. Änderung der Tarifordnung der Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung - KultEinrTarifOEF - beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Die Tarifordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1, Eintrittspreise der kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

	Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Preis in EURO
III	1.15	Burg Gleichen		
	1.15.3	Familien	Preis/Tag/Familie	7,00

2. § 1, Absatz Ermäßigungsberechtigte unter Vorlage des Berechtigungsnachweises, Zufügung eines 5. Anstriches:

"Künstler, die Mitglied im Verband Bildender Künstler Thüringen sind"

3. § 1, Absatz freier Eintritt für Museen und Galerien, redaktionelle Änderung im Anstrich 13:

"Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees des Internationalen Museumsrats (ICOM), des Deutschen Museumsbundes (DMB) und Mitglieder des **Museumsverbandes Thüringen (MVT)**"

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**zurück zum
Beschluss**

Textliche Neufassung der Förderrichtlinie

Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden

Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement - FördRL16

1 Zielsetzung

Ziel ist die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Initiativen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 sowie

- für alle Bürger zugänglich und
- vorwiegend von öffentlichem Interesse sind.

Ziele der geförderten Projekte sind im Einklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem festzulegen.

2 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement, gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und dem § 21 Abs.3 i der Geschäftsordnung des Stadtrates Erfurt (Beschluss Nr. I 002/99, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0941/13 vom 4. Juli 2013), Förderungen zu Projekten im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 Erfurt (Bewilligungsstelle).

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1** Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Initiativen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 sind, insbesondere:
- Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen, die der Verbreitung des Agenda 21- Gedankens förderlich sind
 - Organisation und Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Präsentationen
 - Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten – einschließlich Honorare
 - Projekte, die beispielhaft sichtbar nachhaltige zukunftsorientierte Stadtentwicklung in der Öffentlichkeit demonstrieren (z. B. ökologisches Bauen, ökologische Landwirtschaft und Gartenbau, autofreie Lebensgestaltung, barrierefreie Stadtgestaltung)
 - Erarbeitung von Informationsmaterialien (z. B. Faltblätter, Broschüren, Plakate, Fotodokumentationen)
 - Projekte mit Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung für Beratungszentren und Bibliotheken
 - Honorare für externe Referenten von Informations- und Beratungsmaßnahmen
 - Begleitung und Führung von Agenda 21-Arbeitskreisen

3.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- welche vorwiegend dem Eigennutz und der Selbstdarstellung des Antragstellers dienen,
- welche Teil der allgemeinen Geschäftserledigung des Vereins/Verbandes sind,
- wenn mit der Durchführung bereits begonnen worden ist.

4 Förderungsempfänger

(1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gruppen, Initiativen, Schulen, Ausbildungsstätten und sonstige Zusammenschlüsse, die die nachhaltige Stadtentwicklung zum Ziel haben.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement, zu benennen. Die vertretungsberechtigte Person hat anzugeben, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird.

5 Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung oder im Rahmen der Lokalen Agenda 21 Erfurt durch gemeinsame Projekte in der Region, mit Partnerstädten und im internationalen Ausmaß förderlich ist und wenn die gesetzlichen Bestimmungen durch diese Maßnahme eingehalten werden.

(2) Der Antragsteller hat sich mit Eigenmitteln an der Maßnahme zu beteiligen. Der Antragsteller hat Förderungen anderer Förderungsgeber gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement, offenzulegen.

(3) Eine wiederholte Förderung ist möglich.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Förderungsart

Förderungsart ist die Projektförderung zur Deckung der Ausgaben des Förderungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z. B. Durchführung einer Veranstaltung).

6.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung der Gesamtausgaben je Maßnahme, Antragsteller und Jahr gewährt. In Ausnahmefällen kann die Förderung, vorbehaltlich des Beschlusses des zuständigen Ausschusses, als Vollfinanzierung gewährt werden.

6.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung legt die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

7 Sonstige Förderungsbestimmungen

(1) Sofern für die beantragte Maßnahme eine Förderung aus anderen öffentlichen Förderungsprogrammen (der Stadtverwaltung) gewährt wurde, ist die Gewährung einer Förderung im Regelfall nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

(2) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert
(*Datenschutzrechtlicher Hinweis*).

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Vordrucks einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Reihenfolge des Einganges behandelt.

(2) Der Antrag ist zu richten an die:

Stadtverwaltung Erfurt
Dezernat Wirtschaft und Umwelt
Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

(3) Die Reihenfolge der Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang.

8.2 Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Förderung ist die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement (Bewilligungsstelle).

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch Bescheid.

(3) Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

(4) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises gemäß Anlage 2 obliegt der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Umwelt, Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises auch einem unabhängigen Dritten zu übertragen.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadtverwaltung Erfurt (ANBestEF), soweit nicht durch den Förderungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

9 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Antrag auf Genehmigung einer Förderung im Haushaltsjahr
Projekte und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung

HH-Stelle	Registrier-Nr.	beantragt	bewilligt
-----------	----------------	-----------	-----------

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Nachfolgend Genannter ist vertretungsberechtigt für

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Grundlage der Vertretung (z. B. Beschluss o. ä.)

ausgewiesen durch Personalausweis-Nr.

Bankverbindung

Kontoinhaber

Kreditinstitut

Bankleitzahl

BIC

Konto-Nr.

IBAN

mitwirkende Kooperationspartner (z. B. Vereine, Institutionen usw.)

2. Maßnahmen

Durchführungszeitraum

voraussichtliche Teilnehmerzahl

von

bis

Ort der Durchführung (z. B. Stadtteil, Straße, Platz, Saal usw.)

Bezeichnung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

3. Gesamtkosten

Honorare		beantragte Förderung (EUR)	Wird nicht vom Antragsteller ausgefüllt!
Referenten			
Dienstleister			
sonstige Verpflichtungen wie			
	Summe		

Sachkosten		beantragte Förderung (EUR)	Wird nicht vom Antragsteller ausgefüllt!
	Summe		

Werbung (Plakate, Programme usw.)		beantragte Förderung (EUR)	Wird nicht vom Antragsteller ausgefüllt!
	Summe		
	Gesamtkosten		

4. Finanzierungsplan

4.1 Eigenmittel	EUR
4.2 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR
4.3 Öffentliche Förderung (ohne Punkt 4.4)	EUR
4.4 beantragte Förderung	EUR
Finanzierungsmittel gesamt	EUR

Folgende organisatorische/sachliche Eigenleistungen werden erbracht

--

5. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- 5.1 mit der Maßnahme nicht vor Antragstellung begonnen wurde.
- 5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- 5.3 die als Vertreter benannte Person berechtigt ist, für die als Antragsteller benannte Personengruppe, Schule, Ausbildungsstätte o. ä. verbindlich zu handeln und er als berechtigter Vertreter in deren Vollmacht handelt.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

HH-Stelle MUSTER 06.01.2014	HH-Jahr	Kassenanordnung vom
---------------------------------------	---------	---------------------

Verwendungsnachweis über die mit Bescheid

der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat Wirtschaft und Umwelt	
vom	Aktenzeichen bewilligte Förderung.

1. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

2. Förderungsempfänger

Name/Bezeichnung

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Nachfolgend Genannter ist vertretungsberechtigt für

Name, Vorname des Vertretungsberechtigten

Telefon-Nr.

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Grundlage der Vertretung (z. B. Beschluss o. ä.)

ausgewiesen durch Personalausweis-Nr.

3. Auskunft erteilt (falls abweichend vom Vertretungsberechtigten)

Name, Vorname

Telefon-Nr.

Betrag der Förderung

EUR

Förderungsart

Projektförderung

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

Vollfinanzierung

4. Sachbericht (Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, das erzielte Ergebnis und ihre Auswirkungen)

5. Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

1. Eigenmittel	EUR
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR
3. Öffentliche Förderung (ohne 4.)	EUR
4. Betrag der Förderung	EUR
Einnahmen gesamt	EUR

Ausgaben

(Rechnungsbelege sind, wenn nicht anders bestimmt, im Original beizufügen und nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen)

Lfd.Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger/Grund der Zahlung	Ausgaben in EUR
Honorare				
			MUSTER 06.01.2014	
Sachkosten				
Werbung				
Sonstige Aufwendungen				
Ausgaben gesamt:				

6. Zusammenfassung

6.1 Ausgaben insgesamt		EUR
6.2 Einnahmen insgesamt		EUR
6.3 Mehrausgaben	MUSTER 06.01.2014	EUR
6.4 Minderausgaben		EUR

Die Minderausgaben sind an die Landeshauptstadt Erfurt zurückzuzahlen.

7. Bestätigung

Ich bestätige unterschriftlich, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaen im Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen und Büchern übereinstimmen.

Mir ist bekannt, dass die Landeshauptstadt Erfurt berechtigt ist, die Ausgaben zu überprüfen.

(Stempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Förderungsempfängers

Ort, Datum